

Jan Furken

Hamburg, den 27. März 2023

22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
Stadtverordnetenversammlung
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Betr.: TOP 3 Einwohnerfragestunde

Sehr geehrte Stadtverordnete,

zu TOP 4 aus STV-01-2023 erlaube ich mir nach einleitenden Worten folgende kurze Frage:

Gemäß Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) §73 (4) kann **jeder**, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei dem Bezirksamt Einwendungen gegen den Plan erheben.

Gemäß schriftlicher Auskunft der zuständigen Planfeststellungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, der Behörde für Wirtschaft und Innovation, gilt dies auf schriftliche Nachfrage **auch** für Kommunen.

Bestätigt wird dies durch das von der Stadt Ahrensburg beauftragte Rechtsgutachten vom 21.8.2017 zur Resolution vom 30.10.2017.

Mängel in der Abwägung sind lt. diesem Gutachten -bei einer **rechtzeitigen** Geltendmachung als Einwendung- erheblich und können zur Begründung einer etwaigen Klage der Stadt Ahrensburg dienen.

Aus der Feststellung, dass die Stadt Ahrensburg sich bereits in PFA 2 am Verfahren beteiligen darf, ergibt sich folgende Frage:

- Wird sich die Stadt Ahrensburg **rechtzeitig** bereits mit Einwendungen im PFA 2 beteiligen, um im Falle von Mängeln bei der Abwägung Begründungen für eine Klage zu haben und Schaden von der Stadt abwenden zu können?

Ich bitte dieses Schreiben zur Protokoll zu geben sowie um schriftliche Stellungnahme und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Jan Furken

Anlage

Betreff: Planfeststellungsverfahren für S-Bahn-NBS 1249 (Linie S4 (Ost) PFA 2 - Anfrage

Von: "Hartfiel, Lothar"

Datum: 14.03.2023, 14:26

An:

Sehr geehrter Herr Furken,

Herr Sommer bat mich, Ihnen zu antworten.

Eine Kommune darf sich beteiligen. Abwägungserheblich sind grundsätzlich Betroffenheiten in eigenen Rechten der Kommune (etwa Eigentum) oder aber dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Den von Ihnen geltend gemachten Einzelfall kennen wir nicht, noch würden wir ihn vorab in einem laufenden Anhörungsverfahren rechtlich bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Hartfiel

Planfeststellungsbehörde

Planfeststellung Verkehrsanlagen – RP28

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Von: Jan Furken

Gesendet: Dienstag, 14. März 2023 10:47

An: Poststelle (BVM/BWI)

Betreff: [EXTERN] Planfeststellungsverfahren für S-Bahn-NBS 1249 (Linie S4 (Ost)),,Abschnitt 2 -Träger öffentlicher Belange

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Planfeststellungsbehörde RP

Herrn Sommer

<https://www.hamburg.de/contentblob/14031766/8a5e312f785e05b28f6707abeac20443/data/bwi-gesamt-organigramm.pdf>

Sehr geehrter Herr Sommer,

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die S-Bahn-NBS 1249 (Linie S4 (Ost)-Abschnitt 2- habe ich folgende Fragen:

- Darf sich eine von der o.g. Baumaßnahme betroffene und im PFA 3 liegende Gemeinde aus Schleswig-Holstein als Träger öffentlicher Belange bereits im (auf Hamburger Gebiet liegenden) PFA 2 mit Einwendungen beteiligen?
- Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (gerne als Quellenangabe, Link, pdf-datei)?
- Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage (gerne als Quellenangabe, Link, pdf-datei)?

Hintergrund:

Als betroffener Bürger habe ich mich sowohl in PFA1 als auch PFA2 ohne Einschränkungen mit meinen Einwendungen beteiligen können.

Dies müßte doch auch einer betroffenen Gemeinde im benachbarten Schleswig-Holstein möglich sein, oder?

Ich würde mich aufgrund der anstehenden Wiederaufnahme zu PFA 2 über eine zeitnahe Antwort sehr freuen und verbleibe

--

Mit freundlichem Gruß

gez. Jan Furken



Anlage zur Resolution

Gutachtliche Stellungnahme
zu
**Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Bau der S-Bahn-Linie 4
im Gebiet der Stadt Ahrensburg**

**im Auftrag der
Stadt Ahrensburg
(BSU-3/0120/17)**

erstellt durch Brauner Schurgers-Brauner Uhlenhut Rechtsanwälte PartGmbH (BSU Legal)

hier: RA Dr. Bernd H. Uhlenhut

21. August 2017

Inhalt

A.	Zusammenfassung der Ergebnisse	S. 3
B.	Gutachtauftrag und zugrunde gelegte Dokumente	S. 5
C.	Sachverhalt	S. 6
I.	Projekt Neubau S-Bahn-Linie 4	S. 6
II.	Bisher geplante Lärmschutzmaßnahmen	S. 6
III.	Voraussichtliche Auswirkungen der Lärmschutzwände	S. 8
1.	Beeinträchtigung des Stadtbildes	S. 8
2.	Beeinträchtigung der städtebaulichen Planungen und Nutzungen	S. 12
3.	Auswirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz	S. 13
IV.	Alternative Lärmschutzmöglichkeiten	S. 14
D.	Rechtslage	S. 16
I.	Reichweite des Rechtsschutzes der Stadt Ahrensburg	S. 16
II.	Abstandflächenrecht	S. 19
III.	Denkmalschutz	S. 20
IV.	Recht auf Erhaltung des Ortsbildes und Selbstgestaltung	S. 21
V.	Planungshoheit der Stadt Ahrensburg	S. 23
VI.	Beeinträchtigung der kommunalen Wirtschaftsstruktur	S. 26
VII.	Brand- und Katastrophenschutz	S. 27
VIII.	Schutzansprüche Dritter	S. 29
IX.	Erheblichkeit etwaiger Abwägungsmängel	S. 33
1.	Offensichtlichkeit der drohenden Abwägungsmängel	S. 33
2.	Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis	S. 34
E.	Ergebnisse und Handlungsempfehlungen	S. 35

A.

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Stadt Ahrensburg kann sich gegen eine Beeinträchtigung ihres Stadtbildes, der Strukturen und Prägung ihrer Stadt durch die geplanten 6 m hohen Lärmschutzwände auf die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung berufen. Soweit von den Wänden auch Grundeigentum der Stadt betroffen ist, handelt es sich dabei ebenfalls um eine wehrfähige Rechtsposition, die allerdings keine vollständige Prüfung der Planung erlaubt.
- Rechte Dritter wie beispielsweise von Grundstückseigentümern müssen diese selbst (und rechtzeitig) geltend machen.
- Hinsichtlich der Rechte und Belange der Stadt im Einzelnen gilt:
 - Verstöße gegen das Abstandflächenrecht müssten die betroffenen Grundeigentümer geltend machen, zu denen die Stadt gehören kann. Ob die Vorgaben eingehalten sind, ist noch offen.
 - Der Denkmalschutz dürfte keine über die Selbstverwaltungsgarantie hinausgehenden Positionen der Stadt begründen. Bei der Abwägung ist der Schutz der Denkmäler gleichwohl zu berücksichtigen.
 - Die Stadt Ahrensburg hat das verfassungsrechtlich geschützte Recht, das Gepräge und die Struktur der Stadt zu bestimmen (Selbstgestaltungsrecht). Zur geschützten Prägung gehören die Sichtachsen als Verbindungen zum Schloss mit einem zentralen Platz als Ausgangspunkt. Die 6 m hohen Wände würden diese Prägung voraussichtlich derart stark beeinträchtigen, dass die Berücksichtigung der Selbstgestaltung im Rahmen der Abwägung zwingend erscheint. Die Planung muss das Ortsbild bestmöglich schonen.
 - Gleiches folgt aus der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit der Stadt. Die Berücksichtigung des Ausbaus der S-Bahn im Flächennutzungsplan dürfte dem nicht entgegenstehen.
 - Im Rahmen der Abwägung sind auch die Auswirkungen durch die Verschattungen und Unterbrechung von Sichtverbindungen durch 6 m hohe Schallschutzwände auf den Einzelhandel zu berücksichtigen. Das kann auch Rechte der betroffenen Nutzer und Eigentümer begründen, deren Interessen in der Abwägung zu berücksichtigen sein dürften.

- Die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes der Stadt Ahrensburg genießen ebenfalls einen verfassungsrechtlichen Schutz. Ob und inwieweit die Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt ist, ist noch zu untersuchen.
- Die bisherige Planung der Schallschutzwände kann den immissionsschutzrechtlichen Abwehransprüchen Dritter entsprechen. Voraussichtlich wären dabei jedoch alternative Schallschutzmaßnahmen einzubeziehen.
- Beschränkungen des Baus von Schallschutzwänden lassen sich grundsätzlich durch anderenfalls drohende Beeinträchtigungen des Ortsbildes, Verschattungen und Sichtbeeinträchtigungen rechtfertigen. Angesichts der Bedeutung der Sichtachsen für die Prägung der Stadt Ahrensburg, kann das einen (teilweisen) Verzicht auf Lärmschutzwände, niedrigere Wände, transparente Elemente oder sogar eine Verlegung der Strecke in eine tiefere Lage oder einen Tunnel rechtfertigen.
- Mängel in der Abwägung dieser Gesichtspunkte sind – bei einer rechtzeitigen Geltendmachung als Einwendung – erheblich und können zur Begründung einer etwaigen Klage der Stadt Ahrensburg dienen.
- Wir schlagen folgende Schritte für das weitere Vorgehen vor:
 - Es sollte geprüft werden, ob ein weitergehender denkmalrechtlicher Schutz des Ortsbildes und des Bahnhofs besteht.
 - Betroffene Grundstücke der Stadt Ahrensburg sowie Betroffenheiten ihrer Einrichtungen sollten genau untersucht und dokumentiert werden. Die Feuerwehr sollte die Detailplanung ebenfalls prüfen.
 - Sämtliche Unzulänglichkeiten sind im Detail und als Einwendungen rechtzeitig im Verfahren geltend zu machen.

